

# Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 6. 8. 2014

Nummer 28

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
Beschl. 17. 6. 2014, Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen; Umbenennung der Behörde in „Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen“ .....	516
RdErl. 21. 7. 2014, Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen .....	517
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 17. 7. 2014, Hinweis zur Pfändbarkeit jährlicher Sonderzahlungen nach § 8 NBesG .....	521
Bek. 28. 7. 2014, Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig .....	521
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
Erl. 23. 6. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker .....	522
Bek. 21. 7. 2014, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw — Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. ....	522
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
Bek. 21. 7. 2014, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes .....	524
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 8. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) .....	524
Bek. 28. 7. 2014, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG .....	524
<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 22. 7. 2014, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	525
Bek. 22. 7. 2014, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	525
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 17. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; E.ON Netz GmbH: 110-kV-Leitung Abzweig Wildeshausen .....	525
Bek. 18. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau einer Streugutlagerhalle und eines Schnellverladesilos auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Fallingbostel .....	525
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
VO 23. 7. 2014, Verordnung über die Widmung des linken Deiches am Ilmenaukanal im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg .....	525
Bek. 6. 8. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ahrensbachs im Landkreis Osnabrück .....	527
Bek. 6. 8. 2014, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Warmenau im Landkreis Osnabrück .....	527
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 17. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Eickenrode, Edemissen) .....	527
Bek. 25. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim) .....	527
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
Bek. 15. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rosebrock, Kirchlinteln) .....	528
Bek. 16. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Poitzen, Faßberg) .....	528
Bek. 23. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Wenaro-Strom GmbH & Co. KG) .....	528
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Bek. 17. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dorte Petershagen) .....	528
Bek. 21. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Deinstedt) .....	528
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 30. 7. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)	529
Bek. 6. 8. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Flexsys Verkauf GmbH, Nienburg/Weser) .....	529
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
Bek. 23. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Aerzener Brot und Kuchen GmbH) .....	534
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 17. 7. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lipromar GmbH, Cuxhaven) .....	534
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 23. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EWE Erneuerbare Energien GmbH, Oldenburg) .....	535
Bek. 25. 7. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Uplengen) .....	535
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	536

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Reorganisation der Landesverwaltung  
im Bereich des Landesamtes für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen;  
Umbenennung der Behörde in  
„Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen“**

Beschl. d. LReg v. 17. 6. 2014 — MI-43-01472-157 —

— **VORIS 20100** —

- Bezug:** a) Beschl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 929)  
— **VORIS 20100** —  
b) Beschl. v. 9. 11. 2010 — MI-31-01472 — (Nds. MBl. S. 1130),  
geändert durch Beschl. v. 17. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 459)  
— **VORIS 20100** —

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 2014 wird die Behörde „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen“ (LGLN) in die Behörde „Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen“ (LGLN) umbenannt. Sitz der Behörde ist Hannover.
2. Das LGLN nimmt die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) einschließlich der Kampfmittelbeseiti-

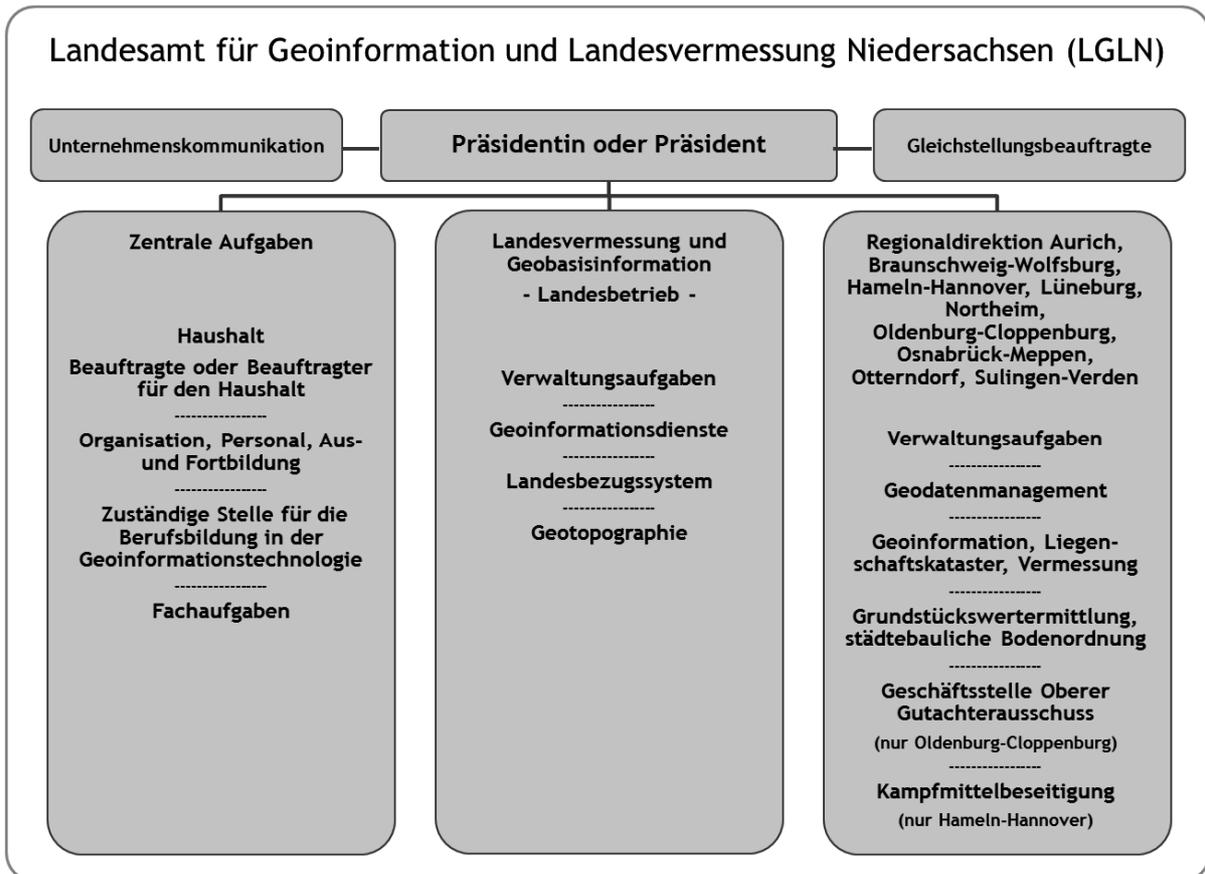
gung unverändert wahr. Die Organisationsstruktur des LGLN ergibt sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Der bisherige Geschäftsbereich 4 (Landesvermessung und Geobasisinformation — Landesbetrieb —) wird im LGLN als Landesbetrieb nach § 26 LHO weitergeführt.

3. Die Dienst- und Fachaufsicht über das LGLN obliegt dem MI.
4. Das LGLN gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.
5. Der Bezugsbeschluss zu b wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 516

**Anlage 1**

**Aufgaben und Aufbau des LGLN**



**Anlage 2****Standorte der Regionaldirektionen**

Standorte der Regionaldirektionen	Standorte der Katasterämter
Aurich	Aurich
	Emden
	Leer (Ostfriesland)
	Norden
	Wittmund
	Varel
	Wilhelmshaven
Braunschweig	Braunschweig
	Peine
	Salzgitter
	Wolfenbüttel
	Celle
	Gifhorn
	Helmstedt
	Wolfsburg
Hameln	Hameln
	Hannover
	Alfeld
	Hildesheim
	Rinteln
Lüneburg	Lüneburg
	Lüchow (Wendland)
	Uelzen
	Winsen (Luhe)
Northeim	Northeim
	Göttingen
	Osterode am Harz
	Holz Minden
	Goslar
Oldenburg	Oldenburg (Oldenburg)
	Brake (Unterweser)
	Westerstede
	Cloppenburg
	Delmenhorst
	Vechta
	Wildeshausen
Osnabrück	Osnabrück
	Meppen
	Lingen (Ems)
	Nordhorn

Standorte der Regionaldirektionen	Standorte der Katasterämter
	Papenburg
Otterndorf	Otterndorf
	Bremerhaven
	Osterholz-Scharmbeck
	Stade
	Bremervörde
	Rotenburg (Wümme)
Sulingen	Sulingen
	Nienburg (Weser)
	Syke
	Verden
	Bad Fallingb. Bostel
	Soltau

—

**Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften  
einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen**

**RdErl. d. MI v. 21. 7. 2014 — 33.1-10245/1 —**

— **VORIS 20300** —

**Bezug:** a) RdErl. v. 22. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1149)

— **VORIS 20300** —

b) RdErl. v. 8. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 230)

— **VORIS 20300** —

Inhaltsübersicht

- 1. Kredite**
  - 1.1 Kreditbegriff
  - 1.2 Kreditaufnahme
  - 1.3 Kreditgenehmigung
  - 1.4 Genehmigungskriterien
  - 1.5 Kreditkosten
  - 1.6 Laufzeit und Tilgung
  - 1.7 Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber
  - 1.8 Kredite in fremder Währung
  - 1.9 Kreditaufnahmen bei vorläufiger Haushaltsführung
  - 1.10 Umschuldungen
  - 1.11 Finanzderivate
- 2. Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 122 NKomVG**
- 3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 120 Abs. 6 NKomVG**
  - 3.1 Allgemeine Grundsätze
  - 3.2 Public Private Partnership (PPP) und Leasing
- 4. Bürgschaften, andere Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte**
  - 4.1 Einzelgenehmigungspflicht
  - 4.2 Genehmigungskriterien
  - 4.3 Beihilferecht
- 5. Kreditwirtschaft kommunaler Sonder- und Treuhandvermögen**
- 6. Schlussbestimmungen**

**1. Kredite**

1.1 Kreditbegriff

Unter den Kreditbegriff gemäß § 59 Nr. 32 GemHKVO fallen nicht innere Darlehen (§ 59 Nr. 23 GemHKVO) sowie Liquiditätskredite (§ 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 59 Nr. 36 GemHKVO).

Eine Darlehensgewährung der Kommune an ein Sondervermögen mit Sonderrechnung ist dort eine Kreditaufnahme.

## 1.2 Kreditaufnahme

Kommunen dürfen Kredite nach § 120 Abs. 1 NKomVG lediglich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung im Rahmen ihrer Aufgaben aufnehmen und zwar nur dann, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Bei der Aufnahme von Krediten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Ein günstiges Zinsniveau allein rechtfertigt keine kreditfinanzierten Investitionen. Vor der Aufnahme eines Kredits sind vergleichbare Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebots sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Vertragselemente sind neben den in Nummer 1.5 genannten preisbildenden Bestandteilen auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten.

Die Zuständigkeit und das Verfahren für Kreditaufnahmen sind in den Richtlinien zur Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festzulegen und von der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG zu beschließen. Es wird empfohlen, bei der Aufnahme von Krediten auf die Inanspruchnahme verschiedener Kreditgeber zu achten. Abweichungen können durch eine Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Risikoverteilung begründet werden.

Zur Optimierung der Kreditaufnahmen, der Umschuldungen sowie einer Verringerung der Belastungen aus Zins- und Tilgungsleistungen wird der Aufbau eines Schulden- und Zinsmanagements entsprechend des zu verwaltenden Kreditvolumens empfohlen.

## 1.3 Kreditgenehmigung

Der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

Dies gilt auch für eine Änderung oder Bestätigung des Kreditgesamtbetrages durch Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 1 NKomVG), da Veranschlagungsänderungen auch bei einem in der Nachtragshaushaltssatzung der Höhe nach unveränderten Gesamtkreditbetrag neue Beurteilungstatbestände und -pflichten auslösen, die zu anderen Schlussfolgerungen als im vorausgegangenen Genehmigungsverfahren führen können.

## 1.4 Genehmigungskriterien

Bei der Beurteilung zur Genehmigung sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

### 1.4.1 Geordnete Haushaltswirtschaft

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 111 NKomVG. Es ist eine Gesamtwürdigung des Haushalts vorzunehmen. Die Kommunalaufsichtsbehörden beurteilen die Verschuldungs- und Haushaltssituation unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Hierfür können die Kennzahlen, die im Erlass „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen (NKR)“ (Bezugserlass zu b) veröffentlicht sind, herangezogen werden.

Kreditaufnahmen, die Einrichtungen zugerechnet werden können, die sich überwiegend aus Entgelten finanzieren, sind bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtkreditbetrages als unbedenklich einzustufen, wenn aufgrund von Gebührenbedarfsberechnungen oder Betriebsabrechnungen über einen längeren Zeitraum grundsätzlich die volle Deckung aller gebührenfähigen Kosten (einschließlich geplanter Investitionen) gegeben ist.

### 1.4.2 Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Kriterien für die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus § 23 GemHKVO.

Die Kommunalaufsichtsbehörde trifft hierzu im Rahmen der Genehmigung von Kreditaufnahmen eine entsprechende Feststellung. Bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit sind die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch die Kommune und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gesondert zu begründen.

## 1.5 Kreditkosten

Beim Abschluss eines Kredits ist besonders auf marktgerechte Zinsen und die mögliche Zinsentwicklung zu achten.

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt (vgl. PAngV i. d. F. vom 18. 10. 2002, BGBl. I S. 4197, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. 9. 2013, BGBl. I S. 3643, in der jeweils geltenden Fassung). Hierauf kann verzichtet werden, soweit Kreditangebote mit dem Nominalzins verglichen werden sollen, bei denen alle preisbildenden Bestandteile (insbesondere Disagio, Zinsbindungsfrist, Zahlungs- und Wertstellungstermine, Vermittlungs- und Abschlussgebühren etc.) übereinstimmen, sodass sich auch bei einer Berechnung mit einem Effektivzinssatz keine andere Bewertung der Wirtschaftlichkeit ergäbe.

Bei der Vereinbarung von sog. Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze, wie z. B. Basiszinssatz der EZB oder EURIBOR) hat die Kommune in eigener Verantwortung eine selbständige und sorgfältige Prognose der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen und sich dabei ggf. durch spezialisierte Fachberatung unterstützen zu lassen. Das Schulden- und Zinsmanagement ist an die damit verbundenen erhöhten Anforderungen anzupassen.

## 1.6 Laufzeit und Tilgung

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

## 1.7 Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber

Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber vereinbart werden. Daher soll die Kommune sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Gegen Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht zum Zweck der Anpassung des Zinssatzes bei einer von der Kommune zu vertretenden Änderung der Rechtsform vorsehen, bestehen keine Bedenken.

Die Vereinbarung besonderer Kündigungs- bzw. Optionsrechte zulasten der Kommune sind beim Vergleich der Zinsentgelte entsprechend zu berücksichtigen (siehe Nummern 1.2 und 1.5).

## 1.8 Kredite in fremder Währung

Von Krediten in fremder Währung ist möglichst Abstand zu nehmen. Sie sind mit besonderen Risiken behaftet (höhere effektive Belastung insbesondere durch nicht kalkulierbare Wechselkursschwankungen).

Findet im Ausnahmefall eine Kreditaufnahme in fremder Währung statt, muss von den Kommunen bei der Aufnahme, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikoversorge getroffen werden. Für diese Risikoversorge ist eine Rückstellung nach § 43 Abs. 1 GemHKVO zu bilden. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe der Risikoversorge vorliegen, kann die Hälfte des Zinsvorteils der Kommune aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung angesetzt werden. Die Rückstellung ist nach Abwicklung des Fremdwährungskredits aufzulösen.

Fremdwährungskredite sind in der Schuldenübersicht gemäß § 56 Abs. 3 GemHKVO (Anlage zum Jahresabschluss) gesondert nachzuweisen.

### 1.9 Kreditaufnahmen bei vorläufiger Haushaltsführung

Gemäß § 116 Abs. 2 NKomVG dürfen Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen und im beschränkten Umfang, auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen werden auf die noch wirksam werdende Kreditemächtigung für das Haushaltsjahr angerechnet.

### 1.10 Umschuldungen

Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredits durch die Aufnahme eines neuen Kredits, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Die Zuständigkeit und das Verfahren für Kreditaufnahmen zur Umschuldung sind in den Richtlinien zur Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festzulegen und von der Vertretung zu beschließen. Umschuldungskredite sind nicht genehmigungspflichtig.

Bei Umschuldungen sollte der neue Kreditvertrag die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen, damit die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert und die künftige Kreditaufnahme nicht mit Umschuldungskrediten kumuliert werden. Ausnahmen müssen mit Veränderungen bei der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechender Teile des abschreibungsfähigen Vermögens oder mit anderen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Vorteilen begründet werden.

### 1.11 Finanzderivate

Finanzderivate dürfen in der Regel nur zur Zinsabsicherung und nur im Rahmen des abgeschlossenen Kreditgeschäfts genutzt werden (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Sofern Finanzderivate auch zur Zinsoptimierung eingesetzt werden, ist die Nutzung zumindest nach anteiligem Volumen, Laufzeit und Zinssatz zu begrenzen. Dabei ist immer das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten. Dementsprechend sind Geschäfte mit Derivaten, die unabhängig vom Kreditgeschäft oder zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen sollen, unzulässig. Ein spekulatives Derivatgeschäft ist auch anzunehmen, wenn ein Finanzderivat ohne Definition oder ohne Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird.

Auf die Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG wird hingewiesen.

Soweit Finanzderivate eingesetzt werden, setzt dies einschlägige, in der Regel durch Schulung bzw. Qualifizierung erworbene Kenntnisse bei den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus. Es ist ein adäquates Finanz- und Schuldenmanagement aufzubauen, welches Informationen über die aufgenommenen Kredite mit den Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen sowie eine Zeittafel der Zinsanpassungstermine, eine Analyse des Zinsänderungsrisikos bzw. der Auswirkungen einer zu erwartenden Zinsänderung auf bestehende Finanzpositionen der Kommune (Kredite und Geldanlagen) sowie eine Übersicht über die Entwicklung der für die kommunalen Finanzpositionen entscheidenden Zinsen (z. B. EURIBOR, LIBOR) enthält.

Werden Beratungsleistungen beim Einsatz von Finanzderivaten in Anspruch genommen, ist auf die Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater zu achten. Erfolgt die Bewertung durch ein Finanzinstitut, welches auch den Abschluss des Derivatgeschäfts anbietet, ist vor Geschäftsabschluss eine unabhängige Prüfung des Finanzderivats vorzunehmen.

Des Weiteren ist ein Kontroll- und Berichtssystem festzulegen, welches den spekulativen Einsatz von Derivaten verhindert und umfassende interne Dokumentationspflichten vorsieht. Inhalte, Organisation und Verfahren sind in geeigneter Form verbindlich zu regeln.

Finanzderivate sind im Rechenschaftsbericht nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO darzustellen, sofern sie finanzwirtschaftliche Risiken von besonderer Bedeutung beinhalten.

## 2. Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 122 NKomVG

Nach § 122 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung Liquiditätskredite (§ 59

Nr. 36 GemHKVO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Nummer 1.2 Abs. 2 und 4 sowie die Nummern 1.5, 1.7, 1.8 und 1.11 gelten entsprechend bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Liquiditätskredite sind Kassenverstärkungsmittel und keine Deckungsmittel. Eine dauerhafte Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite ist nicht zulässig.

Liegen trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabweisbare Defizite vor und ergibt sich aus diesem Grund ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums unterschritten wird (Sockelbetrag), kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag mittelfristig zu finanzieren. Aus diesem Grund dürfen Kommunen für Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbaren. Kommunen ohne Defizit im laufenden Haushaltsjahr können von der Regelung Gebrauch machen, wenn sie über aufgelaufene Fehlbeträge aus der Vergangenheit verfügen und sie daraus folgend einen unabweisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten haben.

Kommunen, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, sind verpflichtet, im Rahmen ihres Schulden- und Zinsmanagements ein Konzept zum mittelfristigen Abbau der Liquiditätskredite zu entwickeln.

## 3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 120 Abs. 6 NKomVG

### 3.1 Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Kommunen auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (vgl. § 120 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, Energieeinspar-Contracting, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den ein Dritter aufgenommen hat, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP-Projekte der Kommunen mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

#### 3.1.1 Genehmigungspflicht

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind gemäß § 120 Abs. 6 Satz 1 NKomVG genehmigungspflichtig. Unter die Genehmigungspflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 120 Abs. 6 NKomVG genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Kommunen führen. In dem Antrag auf Genehmigung sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen und Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gelten und abgeschlossen werden.

#### 3.1.2 Genehmigungskriterien

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die finanzielle Gesamtbelastung darf nicht höher sein als bei herkömmlicher Finanzierung (Wirtschaftlichkeit).

Bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit gilt folgender Grundsatz: Wenn die Haushaltslage eine Kreditfinanzierung nicht zulässt, ist auch ein kreditähnliches Rechts-

geschäft unzulässig. Bei der Entscheidung sind die laufenden und die bilanziellen Belastungen sowohl aus neuen als auch aus bereits vorhandenen Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in einer Gesamtschau im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG zu betrachten. Weiterhin wird auf die Ausführungen in Nummer 1.4 verwiesen.

Die Kommune muss sich gegenüber den mit besonderen Finanzierungsarten verbundenen Risiken absichern; insbesondere sind solche Vertragsrisiken auszuschließen, die zu erheblichen Finanzierungsansprüchen an den kommunalen Haushalt in späteren Jahren führen können.

### 3.1.3 Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Die Kommune hat die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan abzubilden. Im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 6 GemHKVO) ist deshalb die Höhe der Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere PPP, Immobilien-Leasing) für die folgenden Jahre aufzuführen.

Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss. In der Schuldenübersicht sind auch die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzugeben.

## 3.2 Public Private Partnership (PPP) und Leasing

### 3.2.1 Public Private Partnership (PPP)

Bei PPP-Projekten handelt es sich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kommunen mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt über laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Kommune. Eine frühzeitige Information der Kommunalaufsicht über beabsichtigte PPP-Projekte wird empfohlen.

#### 3.2.1.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC)

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines genehmigungspflichtigen PPP-Projektes muss die Kommune eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorlegen, die das PPP-Projekt mit den Kosten einer kommunalen Eigenerstellung (Konventioneller Vergleichswert/PSC) vergleicht. Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die Einrichtung bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Leistungsqualität zumindest ebenso wirtschaftlich errichtet und betrieben werden kann. Bei der Aufstellung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und ggf. Erlöse der kommunalen Eigenerstellung, bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit, geschätzt werden. Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (Personalkosten, Energiekosten, inklusive Instandhaltung und -setzung), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und ggf. Kosten bzw. Erlöse der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem jeweils aktuellen Leitfaden der Finanzministerkonferenz „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten“ zu entnehmen. Dieser steht neben weiteren Hinweisen im Internet beim „PPP-Kompetenznetzwerk Niedersachsen“ unter [www.ppp.niedersachsen.de](http://www.ppp.niedersachsen.de) zur Verfügung.

#### 3.2.1.2 Bilanzierung des PPP-Projektes

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines PPP-Projektes bei der Kommune vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der GemHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen. Für eine Aktivierung und Passivierung in der kommunalen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Kommune am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projekts zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu die Leasingerlasse des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung). Falls erforderlich, ist der Bauwert als Investition zu aktivieren

und gleichzeitig derselbe Betrag als unterstellter Kredit (ohne Zinsen) zu passivieren.

### 3.2.1.3 Veranschlagung im Haushalt

Das Leistungsentgelt eines PPP-Projektes ist in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen, sofern dies bei der gewählten Modellvariante möglich ist. Die laufenden Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sind als Aufwendungen im Ergebnishaushalt zu buchen. Etwas Erlöse aus dem Betrieb sind als Erträge im Ergebnishaushalt zu buchen. Sofern nach Nummer 3.2.1.2 eine Bilanzierung zu erfolgen hat, sind Tilgungsanteile als investive Auszahlung im Finanzhaushalt auszuweisen. Mit der Zahlung erfolgt eine Auflösung des passivierten Bauwerts. Die Zinsanteile sind konsumtiv und als Aufwand im Ergebnishaushalt nachzuweisen.

Eine Veranschlagung wird dadurch erleichtert, dass Anbieter bei der Ausschreibung aufgefordert werden, die Preise für die einzelnen Leistungsbereiche wie Bau, Betrieb, Unterhaltung und Finanzierung gesondert anzugeben.

### 3.2.2 Leasing

#### 3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Leasing ist die langfristige Vermietung/Anmietung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, die von einem üblichen Mietverhältnis abweichende Besonderheiten aufweist: Der Leasinggeber ist zwar Eigentümer des Leasingobjekts, dem Leasingnehmer werden jedoch Risiken und Pflichten auferlegt, die in normalen Mietverhältnissen üblicherweise der Vermieter zu tragen hat. Dem Leasingnehmer wird in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, das Leasingobjekt nach Beendigung des Vertrages zu kaufen (Kaufoption). In Betracht kommt auch die Vereinbarung eines Andienungsrechts, wonach der Leasinggeber bei Vertragsablauf vom Leasingnehmer den Ankauf des Gegenstands zu einem bestimmten Preis verlangen kann.

Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjekts wie Abgaben, Versicherungen u. Ä. werden dem Leasingnehmer meist gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages wird die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der Private als Leasinggeber auch für die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein PPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, wie z. B. Bürogebäude oder Sportanlagen (Immobilien-Leasing), als auch um bewegliches Anlagevermögen, wie z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilenleasing), handeln.

Die Finanzierung von Vermögensgegenständen über Leasing kann für Kommunen eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung über Kredite sein. Hier ist nachzuweisen, dass die Leasingvariante für die Kommune gegenüber einer Finanzierung mit Krediten ein mindestens ebenso wirtschaftliches Ergebnis erwarten lässt. Auch bei Leasinggeschäften, die weder Betrieb noch Unterhaltung des Vermögensgegenstandes umfassen, ist der Kommunalaufsicht eine konventionelle Vergleichsrechnung vorzulegen, bei der die anfallenden Kosten und Risiken in Abhängigkeit vom konkreten Vertragsmodell entsprechend anzusetzen sind.

Bei Leasinggeschäften gilt für die Bilanzierung die Nummer 3.2.1.2 entsprechend.

#### 3.2.2.2 Sale-and-lease-back-Modelle

Im Rahmen von Sale-and-lease-back-Geschäften überträgt die Kommune das Eigentum an einem Objekt dem privaten Investor, um es zur erforderlichen kommunalen Aufgabenerfüllung von ihm wieder anzumieten. Dies ist nach Sinn und Zweck des § 125 Abs. 1 NKomVG nur dann möglich, wenn die Nutzung des Vermögensgegenstandes zur Aufgabenerfüllung der Kommune langfristig gesichert und die Aufgabener-

ledigung dadurch zumindest ebenso wirtschaftlich ist. Die stetige Aufgabenerledigung ist in der Regel dann gesichert, wenn das Sale-and-lease-back-Geschäft zur Werterhaltung bzw. Wertsteigerung des Objekts bestimmt ist und der Kommune daran zur Aufgabenerfüllung ein langfristiges Nutzungsrecht sowie eine Rückkaufoption eingeräumt wird.

### 3.2.3 Ausschreibung

Bei PPP-Projekten, Leasing und Sale-and-lease-back-Geschäften sind die Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts, insbesondere die Gebote der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz zu beachten. Bei der Vereinbarung eines solchen Vertrages durch die Kommune handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, bei der das entsprechende EU-, Bundes- und Landesrecht für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten sind.

## 4. Bürgschaften, andere Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte

### 4.1 Einzelgenehmigungspflicht

Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen mit Ausnahme der in § 121 Abs. 4 NKomVG genannten Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Bürgschaftsverlängerungen, bei denen der Nominalbetrag und die übrigen Konditionen unverändert bleiben, sowie Umschuldungen bedeuten regelmäßig keine besondere Belastung für den Haushalt und sind als Rechtsgeschäfte nach § 121 Abs. 4 Nr. 2 NKomVG lediglich im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

### 4.2 Genehmigungskriterien

Rechtsgeschäfte nach § 121 NKomVG dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit und die übrige Aufgabenerfüllung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Kommune muss sich gegenüber Risiken soweit wie möglich absichern. Die Ausfallbürgschaft ist die übliche Form der Bürgschaft. Selbstschuldnerische Bürgschaften kommen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, beispielsweise, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Übernahme einer Bürgschaft für ein Unternehmen, an dem mehrere Kommunen und/oder Private beteiligt sind, soll grundsätzlich nur in dem Verhältnis, in dem die Kommune an der Gesellschaft beteiligt ist, erfolgen (Ausnahme: KfW-Darlehen).

Die Bonität der an dem Rechtsgeschäft nach § 121 NKomVG beteiligten Dritten darf eine Inanspruchnahme der Kommune nicht erwarten lassen. In die Genehmigungsprüfung sind auch bereits bestehende Verpflichtungen nach § 121 NKomVG mit einzubeziehen.

### 4.3 Beihilferecht

Kommunen dürfen Dritten keine Beihilfen gewähren, sofern diese nach Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als unvereinbar mit dem EU-Beihilferecht anzusehen sind. Dies gilt auch für Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie ggf. Geschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen. Im Rahmen der Genehmigung nach § 121 Abs. 2 und 3 NKomVG erfolgt durch die Kommunalaufsicht keine Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem jeweils aktuellen EU-Beihilferecht. Diese Prüfung obliegt der Kommune in eigener Verantwortung.

Auf eine ggf. bestehende Notifizierungspflicht der Kommunen gegenüber der EU-Kommission wird hingewiesen.

## 5. Kreditwirtschaft kommunaler Sonder- und Treuhandvermögen und Zweckverbände

Die Vorschriften zur Kreditwirtschaft für die Kommunen gelten auch für ihre Sonder- und Treuhandvermögen (§§ 130 und 131 NKomVG) und für Einrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt werden.

Für Zweckverbände finden die Vorschriften zur Kreditwirtschaft aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 18 NKomVG Anwendung.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 8. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 6. 8. 2014 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, die Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An den  
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 517

## C. Finanzministerium

### Hinweis zur Pfändbarkeit jährlicher Sonderzahlungen nach § 8 NBesG

RdErl. d. MF v. 17. 7. 2014 — VD4 11 11/1, 11 67/1 —

— VORIS 20441 —

Die Regelung über den besonderen Pfändungsfreibetrag gemäß § 850 a Nr. 4 ZPO ist auf jährliche Sonderzahlungen nicht anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 521

## Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig

Bek. d. MF vom 28. 7. 2014 — 45-106-1001 —

Bezug: Gem. Bek. d. MF u. d. MS v. 20. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 32)

Die Trägerversammlung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung des § 8 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die Genehmigung wurde durch Erlass vom 28. 7. 2014 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 521

### Anlage

Dem § 8 Abs. 5 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das vorsitzende Mitglied der Trägerversammlung kann einen Beschluss auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Weg herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker**

Erl. d. MS v. 23. 6. 2014 — 406.14-41580/90.5 —

— VORIS 21069 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und der Aktivitäten psychisch Kranker.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der gemeindeintegrierten Unterstützung und Förderung psychisch Kranker und deren Angehöriger sowie für Gruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken und seelisch Behinderten, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe. Ausdrücklich einbezogen sind Betroffene und ihre Angehörigen mit Zuwanderungsbiografie.

2.2 Gefördert werden insbesondere

2.2.1 die Erstausrüstung einer Beratungsstelle mit notwendigem Mobiliar und technischem Gerät für Büro- oder Beratungsräume,

2.2.2 die Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene einschließlich der Ausgaben für Honorare und Fahrtaufwendungen der Referentinnen und Referenten,

2.2.3 Maßnahmen zum Zweck der gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des in Nummer 2.1 genannten Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger, die Maßnahmen gemäß Nummer 2 durchführen.

3.2 Die Zuwendung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung bei einer Finanzierung von

4.1.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung,

4.1.2 mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.2 Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden in besonderen Einzelfällen Zuwendungen unter der Bagatellgrenze von 2 500 EUR zugelassen, in denen eine Einzelmaßnahme lediglich durch Kleinstförderung ermöglicht werden kann und eine Bündelung mit anderen Fördermaßnahmen des Zuwendungsempfängers ausnahmsweise nicht möglich ist.

4.3 Zuwendungen werden bis zu einer Höhe von 15 000 EUR gewährt.

4.4 Eine Mehrfachförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

#### **5. Anweisungen zum Verfahren**

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind folgende Angaben mit aufzuführen:

5.2.1 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 der Umfang der Nutzung geförderter Ausstattungsgegenstände,

5.2.2 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 oder 2.2.3

— die Art der Bekanntgabe der Maßnahme,

— die Teilnahmekriterien,

— die Anzahl der Teilnehmenden,

— die durchschnittlichen Kosten pro Person und

— die Wirksamkeit der Maßnahme.

5.3 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.4 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist oder eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde nach vorheriger Einwilligung der obersten Landesbehörde zugelassen wurde.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die

Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 522

### **Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw — Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.**

**Bek. d. MS v. 21. 7. 2014 — 501.2-01792 —**

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

#### **Abgabenrecht**

##### **NS140530**

**17. Bad Zwischenahner Beitragstage 2014:**

**Aktuelle Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG und des BVerwG zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

Termin: 8./9. 9. 2014

Ort: Bad Zwischenahn

Gebühr: 450,—/550,— EUR

Referenten: Harriet Bluhm

Dr. Max Claaßen

Ulf Lichtenfeld

Dr. J. Christian von Waldthausen

**Bauordnungsrecht****NS140609****Grenzabstandsrecht nach der NBauO – Vertiefung besonderer Problemfelder**

Termin: 23. 9. 2014  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Dr. Erich Breyer

**NS140666****Brandschutz für Sonderbauten – Kitas, Schulen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Termin: 8. 10. 2014  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Michael Grunert  
 Katharina Hohenhoff

**NS140669****Brandschutz im Industriebau – Neue Industriebaurichtlinie und DIN 18230**

Termin: 18. 11. 2014  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Alexander Wellisch  
 Prof. Dr. Jochen Zehfuß

**Städtebaurecht****NS140660****Städtebauförderung in Niedersachsen – Instrumente und Praxisbeispiele**

Termin: 24. 9. 2014  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Eckhard Horwedel  
 Dr. Manfred Stehmeyer  
 Klaus von Ohlen

**NS140607****Erhöhte Abschreibung von Baudenkmalern – Steuerliche Bescheinigungen nach §§ 7 i, 7 h, 10 f, 10 g und 11 b EStG**

Termin: 30. 9. 2014  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referentinnen: Reinhild Leins  
 Ute Schlenkermann

**NS140667****Vermeidung typischer Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen**

Termin: 13. 10. 2014  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referentin: Dr. Reni Maltschew

**SH140360****Die Grundlagen der Bauleitplanung im Überblick**

Termin: 11. 11. 2014  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR

Referenten: Rüdiger Knieß  
 Werner Waldeck

**NS140628****Einschreiten der Denkmalschutzbehörden – Instrumentarium für die Durchsetzung denkmalpflegerischer Ziele**

Termin: 24. 11. 2014  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Alexander Beutling  
 Andreas Kleine-Tebbe

**NS140613****Ausnahmen und Befreiungen – § 31 BauGB**

Termin: 2. 12. 2014  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**Umweltrecht****NS140814****Lärminderungsplanung**

Termin: 21. 10. 2014  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 310,—/375,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS140821****Windenergie und Artenschutz – rechtliche und naturschutzfachliche Fragen bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen**

Termin: 17. 11. 2014  
 Ort: Osnabrück  
 Gebühr: 310,—/375,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Martin Gellermann  
 Dr. Matthias Schreiber

**Straßenrecht****NS140536****Neue Wege gehen – Konzepte für Wirtschaftswege im Außenbereich**

Termin: 27. 11. 2014  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Bernd Mende  
 Klaus Wirth

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw – Bundesverband für Wohnen und  
 Stadtentwicklung e. V.  
 Geschäftsstelle Region Nord  
 Sextrostraße 3–5  
 30169 Hannover  
 Tel.: 0511 9842250  
 Fax: 0511 98422519  
 Internet: www.vhw.de  
 E-Mail: gst-ns@vhw.de.

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung  
durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes****Bek. d. MWK v. 21. 7. 2014 — 35-50903/2-2 —**

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde für das nachfolgende näher bezeichnete Objekt mit heutiger Wirkung das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/Künstler	Titel/Bezeichnung/Darstellung/Motiv	Epoche/Zeitraum	Material/Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09406	Bibliotheks-gut	Hermann, Mönch aus Helmars-hausen	Evangeliar Heinrichs des Löwen (Evangeliar in lateinischer Sprache)	1180 bis 1188	Pergament (226 Blatt); Holzdeckelband mit Samtbezug und Silberbeschlägen	34 cm x 25,5 cm	Das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Faksimileausgabe von 1988 mit Kommentarband, hrsg. von Dietrich Kötzsche, Frankfurt/M.: Insel-Verlag, 1988—1989. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 105 Noviss. 2°, zugleich München, Bayerische Staatsbibliothek, clm 30055.

Die Ausfuhr dieses Objektes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 524

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 8. 7. 2014  
— L1.4/L67007/03-09/2014-0001 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in der Gemeinde Steinhorst, Landkreis Gifhorn, die Lagerstättenwasserleitung 4061, welche den Sondenplatz Eldingen 24 mit der Einpresssonde Eldingen 12 verbindet, zu erneuern.

Die zu verlegende ca. 500 m lange Lagerstättenwasserleitung ist auf einen Innendurchmesser von 3 Zoll dimensioniert. Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserhaltung von maximal 8 000 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 524

**Aufhebung einer Bewilligung  
nach § 19 BBergG****Bek. d. LBEG v. 28. 7. 2014  
— L2.7/L67212/05-01-04/2014-0002 —**

Die der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG gemäß den §§ 8, 10 und 12 BBergG mit Wirkung vom 1. 8. 2003 zugeteilte Bewilligung, im Feld „Jadeweserport I“ den Bodenschatz Sand zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 524

**Landeswahlleiterin****Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 22. 7. 2014**  
— LWL 11412/3.7 —

Herr Norbert Böhlke, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis 51 (Seevetal) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, ist verstorben.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Uwe Schönemann, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport a. D., 37603 Holzminde, Werneckestraße 31 (Nummer 5 des Landeswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 525

**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 22. 7. 2014**  
— LWL 11412/3.7 —

Frau Aygül Özkan, als Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages berufen, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Heidemarie Mundlos, Gartenbauingenieurin, wohnhaft in 38110 Braunschweig, Grothstraße 25 (Nummer 9 des Landeswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 525

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;**  
**E.ON Netz GmbH;**

**110-kV-Leitung Abzweig Wildeshausen**

**Bek. d. NLStBV v. 17. 7. 2014**  
— 3321-05020-02St/14 —

Das Energieversorgungsunternehmen E.ON Netz GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Neubau des Mastes 20 a im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wildeshausen (LH-14-037) in der Stadt Vechta, Landkreis Vechta“ gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 525

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;**  
**Neubau einer Streugutlagerhalle**  
**und eines Schnellverladesilos**  
**auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Fallingbostel**

**Bek. d. NLStBV v. 18. 7. 2014**  
— 3316-31027/02.2 (A 7-424) —

Der Geschäftsbereich Verden der NLStBV hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau einer Streugutlagerhalle und eines Schnellverladesilos auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Fallingbostel im Zuge der Bundesautobahn A 7 beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 525

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung**  
**über die Widmung des linken Deiches**  
**am Ilmenaukanal im Verbandsgebiet des**  
**Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg**

**Vom 23. 7. 2014**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

## § 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der linke Deich am Ilmenaukanal von der Deichüberfahrt zur Brücke an der Mündung der Roddau (Beginn der südöstlichen Auffahrt der Deichüberfahrt Nordwert: 5913137, Ostwert: 32587358) bis zum Siel und Schöpfwerk Nettelberg (nordwestliche Brückenseite Nordwert: 5914702, Ostwert: 32582811) als Schutzdeich gewidmet.

## § 2

Der nach § 1 gewidmete Schutzdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

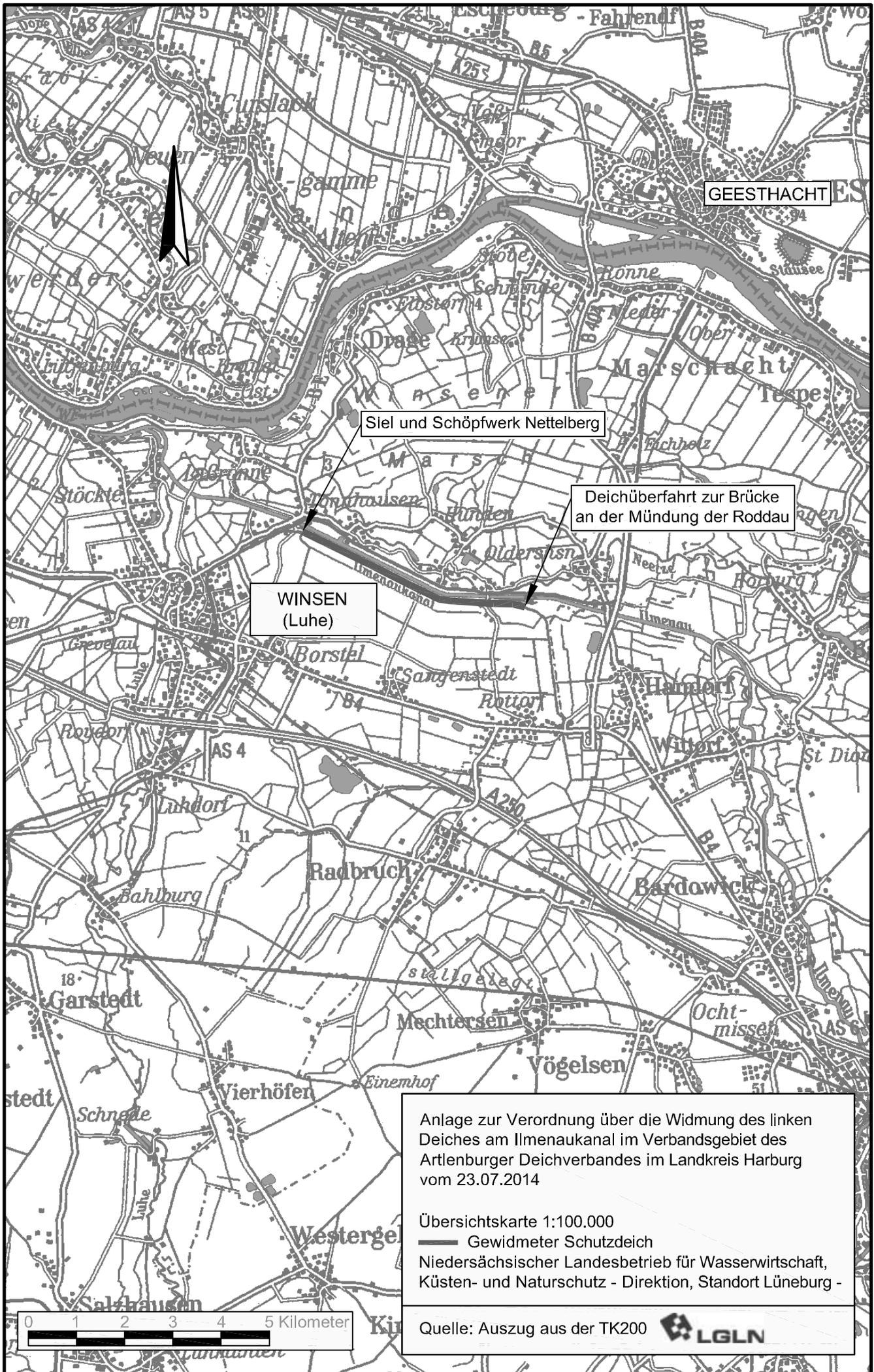
## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Strüfing**

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 525



Siel und Schöpfwerk Nettelberg

Deichüberfahrt zur Brücke  
an der Mündung der Roddau

WINSEN  
(Luhe)

Anlage zur Verordnung über die Widmung des linken  
Deiches am Ilmenaukanal im Verbandsgebiet des  
Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg  
vom 23.07.2014

Übersichtskarte 1:100.000  
 Gewidmeter Schutzdeich  
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
 Küsten- und Naturschutz - Direktion, Standort Lüneburg -

Quelle: Auszug aus der TK200 



**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Ahrensbachs  
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 6. 8. 2014 — 62023/6/14 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Gewässers Ahrensbach überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bramsche und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3514 und 3516) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (5 Blätter) werden beim

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 527

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 530/531  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet  
der Warmenau im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 6. 8. 2014 — 62023/549/14 —**

**Bezug:** Verordnung d. Bezirksregierung Weser Ems v. 26. 1. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 153)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2004 den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Warmenau überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Absatz 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012

(Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Melle und sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 7 500 (TK 25 Blatt-Nummer 3816) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2) werden beim

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 527

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 532/533  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Eickenrode, Edemissen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 7. 2014  
— BS 14-057 —**

Die Firma Bioenergie Eickenrode, Lehmkuhlenweg 9, 31234 Edemissen, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 24. 2. 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung einer Biogasanlage um ein zusätzliches Blockheizkraftwerk und die Errichtung einer stationären Notgasfackel beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 527

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 7. 2014 — BS 14-034 —**

Die Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, hat mit Schreiben vom 24. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für den Neubau eines zweiten Gärrestlagerbehälters mit einem Volumen von 5 113 m<sup>3</sup> beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 527

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rosebrock, Kirchlinteln)**

**Bek. d. GAA Celle v. 15. 7. 2014  
— CE002400542-14-044-01 U —**

Herr Carsten Rosebrock, Krepener Dorfstraße 7, 27308 Kirchlinteln, hat mit Schreiben vom 10. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 27308 Kirchlinteln, Hampfweg 16, Gemarkung Krepener, Flur 2, Flurstücke 106/3 und 106/9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 528

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Poitzen, Faßberg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 16. 7. 2014  
— CE000037548-14-045-01 U —**

Die Biogas Poitzen GmbH & Co. KG, Poitzen 1, 29328 Faßberg, hat mit Schreiben vom 23. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Faßberg, Poitzen 1, Gemarkung Poitzen, Flur 11, Flurstück 1/9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 528

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Wenaro-Strom GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Celle v. 23. 7. 2014  
— CE002971600-14-038-02 —**

Die Wenaro-Strom GmbH & Co. KG, Weesener Straße 2, 29320 Hermannsburg, hat mit Schreiben vom 8. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29320 Hermannsburg, Gerdehäuser Weg, Gemarkung Weesen, Flur 1, Flurstück 29/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 528

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dorte Petershagen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 7. 2014  
— 13-102-01-8.1-Rü —**

Frau Dorte Petershagen, Wurster Landstraße 71, 27638 Wremen, hat mit Schreiben vom 24. 9. 2013, ergänzt mit Schreiben vom 15. 5. 2014, die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 52,1 t/d Gülle und Nawaros und einer Produktionskapazität von 2,2 Mio Nm<sup>3</sup>/a Biogas am Standort in 27638 Wremen, Gemarkung Wremen, Flur 29, Flurstück 196, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 528

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Deinstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 21. 7. 2014  
— 14-064-01-8.1-Gf —**

Die Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 27446 Deinstedt, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom

und Wärme durch den Einsatz von Biogas am Standort in 27446 Deinstedt, Dorfstraße 2, Gemarkung Deinstedt, Flur 2, Flurstück 415/86, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 528

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 30. 7. 2014  
— H 000037124-114 —**

Die Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Hohlglas gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), beantragt. Die wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung der Produktionshalle und der Aufstellung von acht weiteren Glasformmaschinen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 2.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 529

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Flexsys Verkauf GmbH, Nienburg/Weser)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 8. 2014  
— H 006040352-112 —**

Die Firma Flexsys Verkauf GmbH, Große Drakenburger Straße 93—97, 31582 Nienburg, hat mit Schreiben vom 22. 4. 2014 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Crystex-Produktionsanlage auf dem Grundstück in 31582 Nienburg/Weser, Große Drakenburger Straße 93—97, Gemarkung Nienburg, Flur 1, Flurstücke 98/34, 98/39 und 98/15, beantragt.

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage wird nach dem Umbau nicht erhöht. Die beantragten Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Einbau von neuen Anlagenteilen und auf die Modifizierung der bestehenden Ausrüstung in der Produktionsanlage IV.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.16/G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Nummer 4.2 Buchst. e des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (IED). Das anzuwendende BVT-Merkblatt ist „Herstellung anorganischer Grundchemikalien — Feststoffe und andere“.

Die im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

#### **7. 8. bis 8. 9. 2014 (einschließlich)**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr,

 und nach telefonischer Vereinbarung, sowie
- bei der Stadt Nienburg/Weser, Marktplatz 1, Raum-Nr. 333, 31582 Nienburg/Weser,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **7. 8. bis 22. 9. 2014 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Donnerstag, 25. 9. 2014, um 10.00 Uhr,  
im Ratssaal der Stadt Nienburg/Weser,  
Marktplatz 1,  
31582 Nienburg/Weser.**

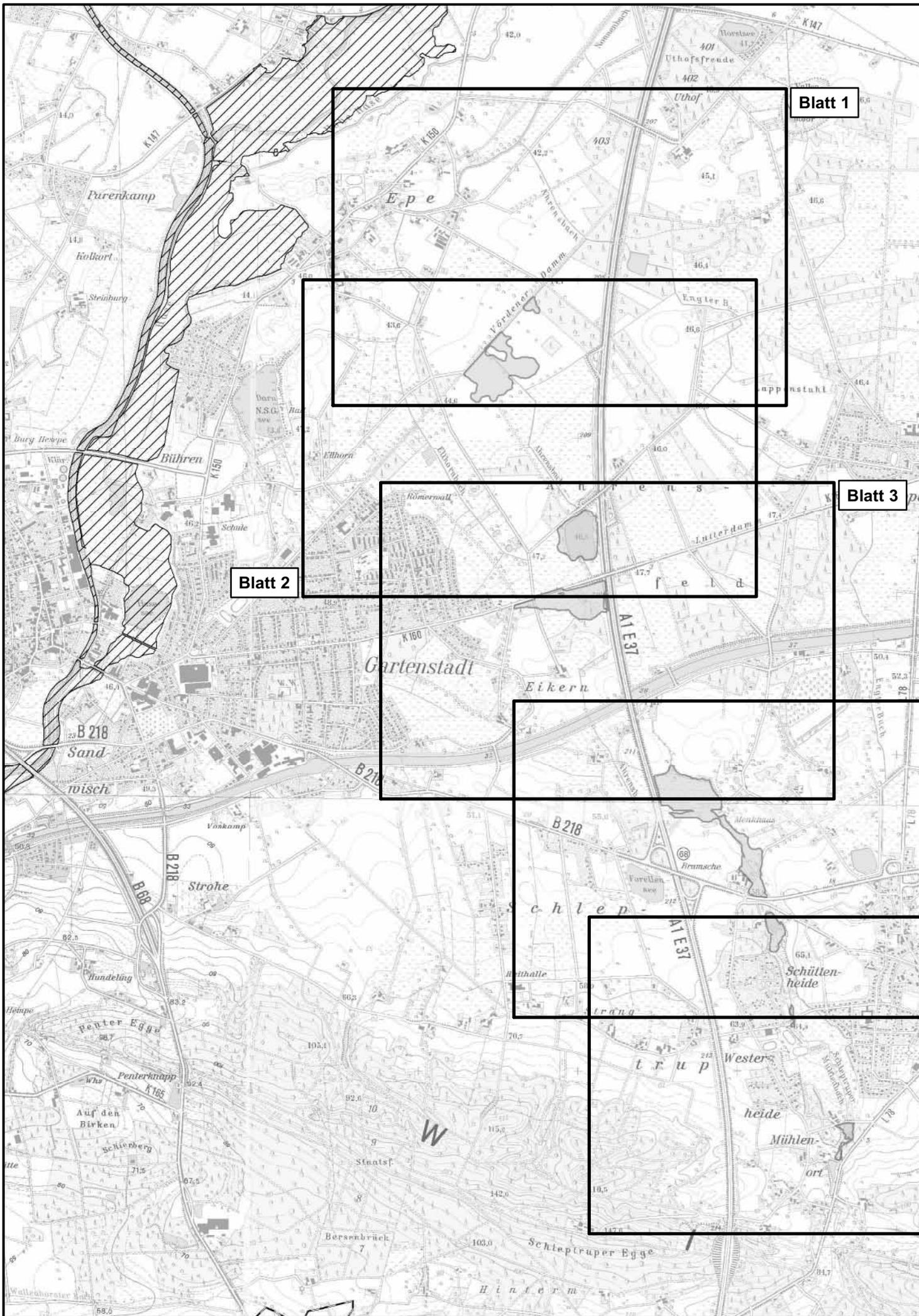
Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Diese Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

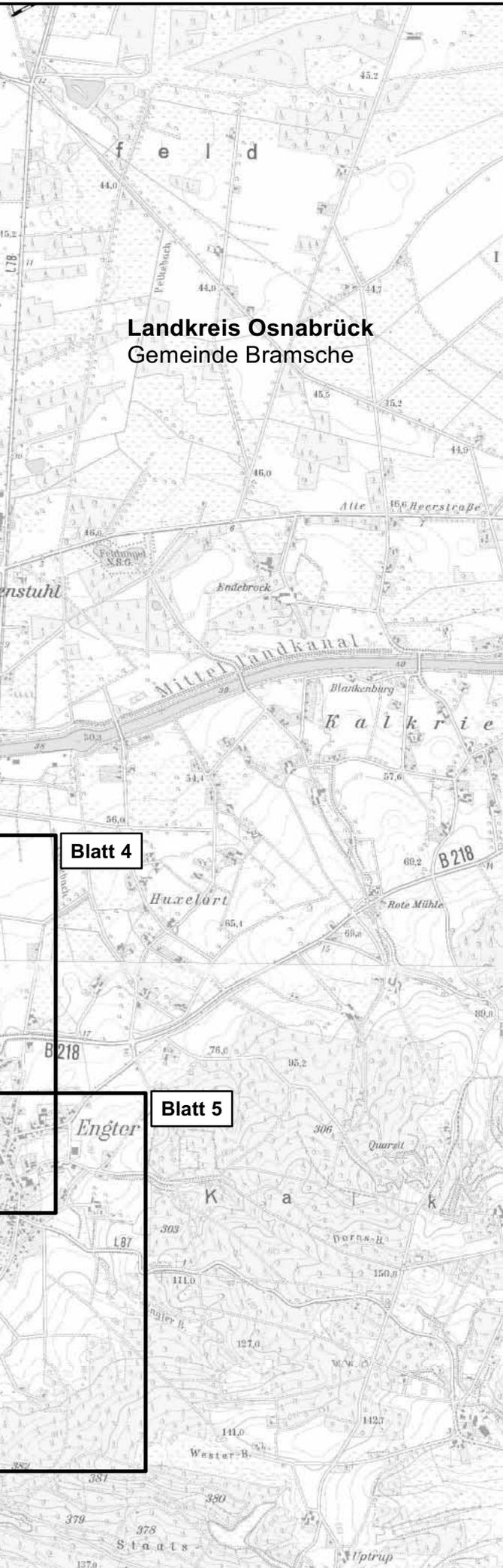
— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 529



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3



Landkreis Osnabrück  
Gemeinde Bramsche

Blatt 4

Blatt 5



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ahrensbachs im Landkreis Osnabrück

### Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 06.08.2014  
Az. 62023 / 6 / 14

#### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

#### Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hase vom 14.12.2004

#### Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

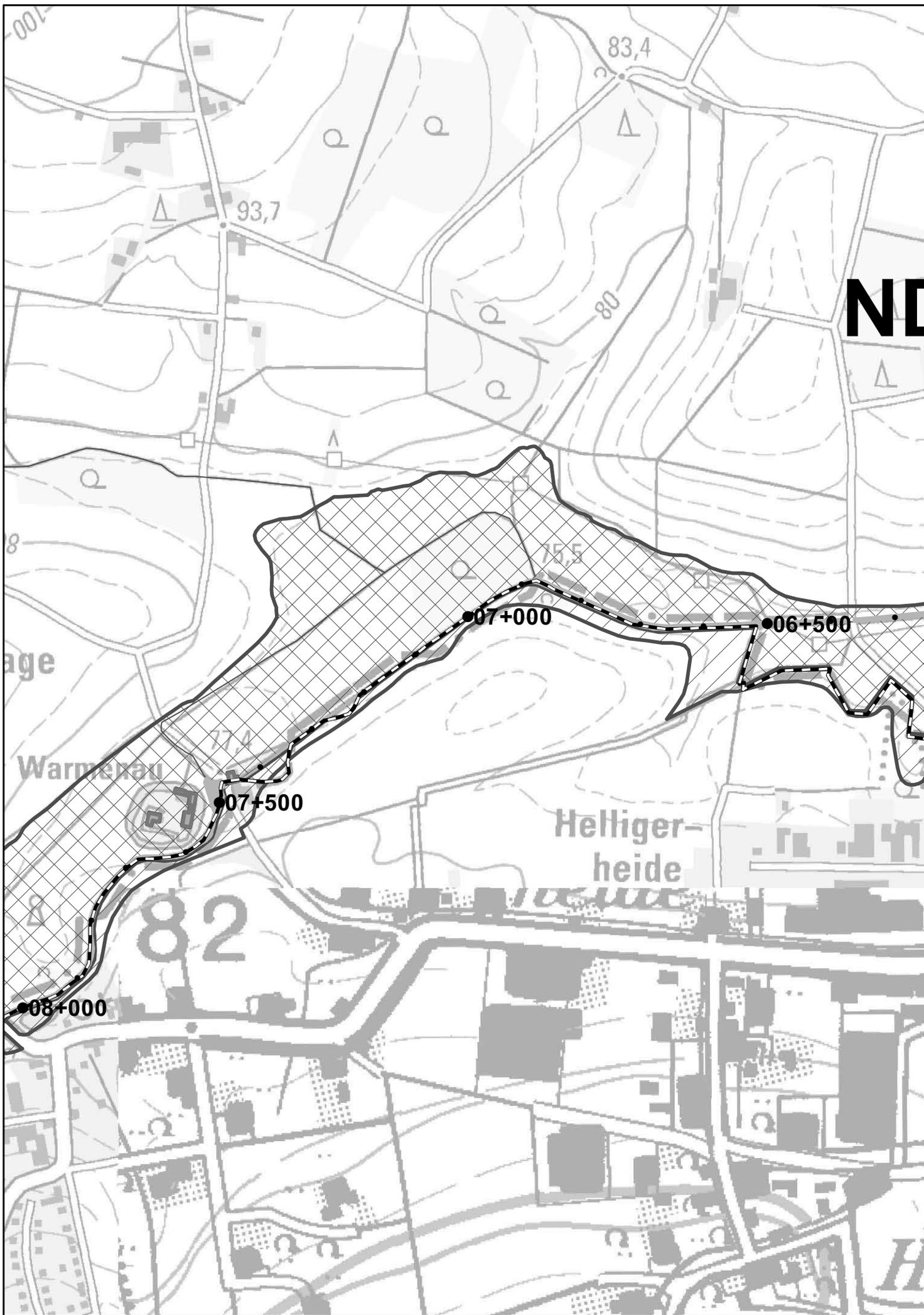


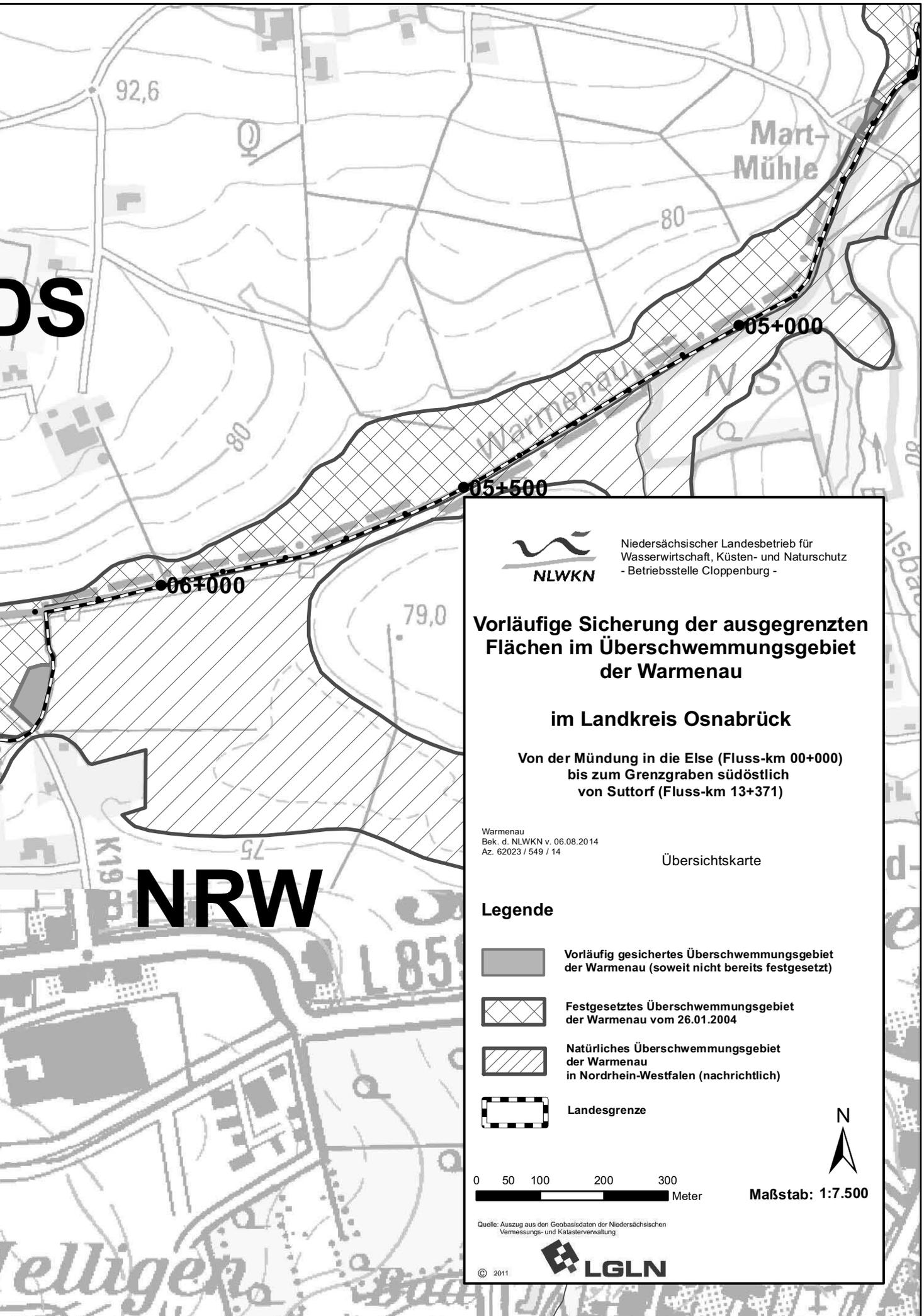
Maßstab: 1:30.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2011

Cloppenburg, den 25.06.2014





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Betriebsstelle Cloppenburg -

### Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Warmenau

im Landkreis Osnabrück

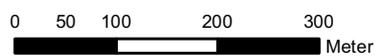
Von der Mündung in die Else (Fluss-km 00+000)  
bis zum Grenzgraben südöstlich  
von Suttorf (Fluss-km 13+371)

Warmenau  
Bek. d. NLWKN v. 06.08.2014  
Az. 62023 / 549 / 14

Übersichtskarte

#### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Warmenau (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Warmenau vom 26.01.2004
-  Natürliches Überschwemmungsgebiet der Warmenau in Nordrhein-Westfalen (nachrichtlich)
-  Landesgrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2011

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Aerzener Brot und Kuchen GmbH)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 23. 7. 2014  
— HP-14-016-01-2.4 —**

Das Unternehmen Aerzener Brot und Kuchen GmbH, Reherweg 57—59, 31855 Aerzen, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort 31855 Aerzen, Reherweg 57—59, Gemarkung Aerzen, Flur 7, Flurstücke 7/1, 8/1, 8/7, 8/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 534

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Lipromar GmbH, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 7. 2014  
— 4.1-LG000000475-48br —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Lipromar GmbH, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, mit der Entscheidung vom 11. 7. 2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischöl und Fischprotein in Lebensmittelqualität aus Fischen, Fischresten und Fischabschnitten am Standort Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG mit einer Leistung von 2 t Rohware je Stunde und einer jährlichen Betriebszeit von 7 400 Stunden erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **7. 8. bis einschließlich 20. 8. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.309a,
 

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr;
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, Anmeldung in Raum 117,
 

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 534

**Anlage****Genehmigungsentscheidung****I. Genehmigung**

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

**Lipromar GmbH,  
Neufelder Str. 44,  
27472 Cuxhaven,**

auf Antrag vom 9. 1. 2014 die Genehmigung zur Errichtung und des Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischöl und Fischprotein in Lebensmittelqualität aus Fischen, Fischresten und Fischabschnitten mit einer Verarbeitungsleistung von 2 t Rohware pro Stunde und einer jährlichen Betriebszeit von 7 400 Stunden auf dem Grundstück:

PLZ, Ort: 27472 Cuxhaven, Neufelder Straße 44  
Gemarkung: Cuxhaven  
Flur: 2  
Flurstücke: 233/1 und 234/4.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis des Antrages aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

**3. Rechtsgrundlagen**

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf §§ 4 und 10 des BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 7.16 des Anhangs der 4. BImSchV.

**4. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein. Ansonsten ergeht der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

**5. Kostenentscheidung**

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**II. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(EWE Erneuerbare Energien GmbH, Oldenburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 7. 2014  
— 31201-40211-8.6.2.1-02 —**

Die Firma EWE Erneuerbare Energien GmbH, Rummelweg 14, 26122 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort 49757 Werlte, Loruper Straße 80, Gemarkung Werlte, Flur 5, Flurstücke 201/3 und 200/3, beantragt.

Die beantragte Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung eines mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1306 kW, den Rückbau zweier biogasbetriebener BHKW sowie den Rückbau einer Biogasaufbereitungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 535

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Uplengen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 7. 2014  
— OL14-046-01; Ma4.1.11 —**

Die Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 19, 26670 Uplengen, hat mit dem Schreiben vom 22. 2. 2014 die Neugenehmigung einer Anlage zur Herstellung von Tensiden auf dem Grundstück in 26670 Uplengen, Rudolf-Diesel-Straße 19, Gemarkung Jübbeerde, Flur 15, Flurstück 25/5, beantragt.

Mit dem Betrieb der beantragten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung der Anlage zur Herstellung von Tensiden auf 10 Tonnen pro Tag (Flüssigseifenherstellung). Die Rohstoffe für die Flüssigseife sind im Wesentlichen wässrige Kaliumhydroxidlösung, flüssige pflanzliche Fette (Olivenöl und Sonnenblumenöl), Wasser, geringe Anteile an Duftstoffen und Ethanol. Die Rohstoffe für die Flüssigseifenherstellung werden mit Lastkraftwagen angeliefert und zwischengelagert. Anschließend werden die flüssigen Rohstoffe aus den Lagertanks und die festen Rohstoffe in den Reaktor 2 gegeben. Während der Zugabe der wässrigen Kaliumhydroxidlösung und der Öle kommt es bei einer Temperatur von bis zu 78 °C zu einer exothermen drucklosen Reaktion, die Verseifung genannt wird. Die hergestellte Flüssigseife wird anschließend in handelsgerechte Gebinde abgefüllt und bis zum Versand zwischengelagert.
- Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle mit abgetrenntem Lager für brennbare Flüssigkeiten (VbF-Lager), abgetrenntem Lager für brandfördernde Stoffe (Natriumcarbonat-Lager) und Verwaltungstrakt. Die Lagerkapazität des Natriumcarbonat-Lagers beträgt 40 Tonnen. In der Lagerhalle werden

die Rohstoffe, Fertigwaren, Verpackungen und Leergebinde in Regalen gelagert.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 14. 8. bis zum 15. 9. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- **Gemeinde Uplengen**, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, Zimmer 10, während der Dienststunden
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 8. 2014** und endet mit Ablauf des **29. 9. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **14. 10. 2014**, ab 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, erörtert. Sollte die Erörterung am **14. 10. 2014** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 535

## Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Kalefeld** (Landkreis Northeim, 6 580 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters im Fachbereich II/Finanzen** (BesGr. A 10)

zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere folgende Inhalte:

- Stellvertretende Leitung des Fachbereiches II sowie Kassenaufsicht,
- Haushaltsplanung und -abwicklung des angewandten kommunalen Finanzmanagements „Doppik“ mit der Finanzsoftware MPS-NF (Aufstellung und Ausführung der doppischen Haushaltspläne einschließlich der Haushaltsüberwachung, der Jahresabschlüsse und Bilanzen, der Investitionsplanung und des Kreditmanagements),
- Gebühren- und Beitragskalkulation,
- Beitragsabrechnungen (u. a. Anschlussbeiträge, Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge).

Eine Erweiterung bzw. Änderung in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Eingangsamts, der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) — ehemals gehobener Dienst —,
- gründliche und umfassende Fachkenntnisse im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen sowie im Steuer-, Beitrags- und Abgabenrecht,
- Selbständigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität, Zielstrebigkeit sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Entscheidungsfreude und starke Belastbarkeit,
- sichere und präzise mündliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Bereitschaft zur Teamarbeit,
- hohe Einsatzbereitschaft auch über die normale Arbeitszeit hinaus, z. B. für Dienst in den Abendstunden bei der Vertretung des Fachbereichs in den Sitzungen der kommunalen Gremien,
- fundierte EDV-Kenntnisse mit den Office-Produkten.

Wir bieten ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet und eine den Anforderungen bzw. der persönlichen Qualifikation entsprechende Besoldung. Die Möglichkeit des Aufstiegs nach BesGr. A 11 ist gegeben.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen über die Gemeinde Kalefeld finden Sie im Internet unter [www.kalefeld.de](http://www.kalefeld.de). Dort ist auch die vollständige Stellenanzeige abrufbar.

Bewerbungen mit vollständigen, aussagekräftigen Unterlagen (lückenloser Lebenslauf, Qualifizierungsnachweis, Tätigkeitsnachweise etc.) richten Sie bitte **bis zum 31. 8. 2014** an die Gemeinde Kalefeld, z. Hd. Herrn Bürgermeister Edgar Martin, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 05553 2009-14.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 536

### Bei der **Stadt Barsinghausen** ([www.barsinghausen.de](http://www.barsinghausen.de)) ist die Stelle **der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates** (allgemeine Vertretung des Bürgermeisters)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 3. Der bisherige Stelleninhaber ist am 20. 1. 2013 zum Bürgermeister gewählt worden. Die Verwaltung der Stadt Barsinghausen wird durch einen Vorstand geführt. Der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat obliegt neben der Vertretung des Bürgermeisters die Leitung des Vorstandsbereichs Bürgerdienste. Das sind im Wesentlichen die Fachdienste Ordnungswesen/Bürgerbüro, Sozialhilfe, Senioren- und Behindertenarbeit, Schule, Sport, Kultur, Jugend- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Änderungen des Vorstandsbereichs bleiben vorbehalten. Angesprochen sind Damen und Herren, die eine moderne Verwaltung mitführen und weiterentwickeln möchten.

Wir erwarten:

- Mehrjährige, nachgewiesene Führungs- und Verwaltungserfahrung und Kenntnisse in der kommunalen Selbstverwaltung, Politisches und gesellschaftliches Einschätzungsvermögen sowie Erfahrungen im Umgang mit politischen Gremien sind wünschenswert.
- Den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt, die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder einen wissenschaftlichen Universitätsabschluss der Sozialwissenschaften, der Erziehungswissenschaften, der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften bzw. eines anderen geeigneten Universitätsabschlusses (z. B. Lehramt) oder berufliche Erfahrung als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter bzw. diesen gleichgestellter Angestellter.
- Die anspruchsvolle Funktion setzt eine menschlich überzeugende Persönlichkeit mit Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungs- und Kooperationsvermögen voraus, die über analytische und assoziative Fähigkeiten, Kreativität sowie Personalführungsgeschick verfügt.

Die Stadt Barsinghausen ist bemüht, den Anteil der Frauen in leitender Position zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

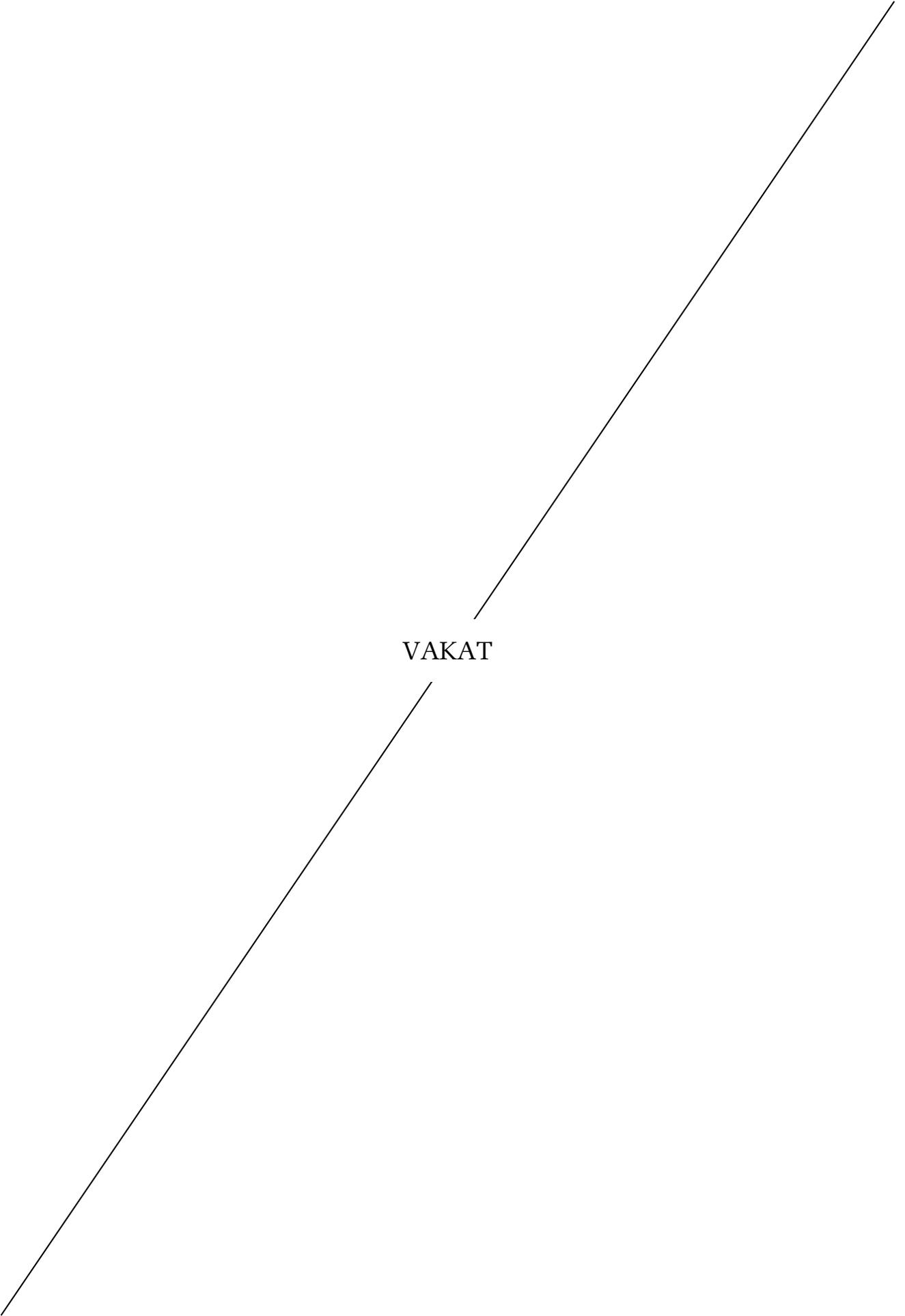
Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit aussagefähigen Unterlagen **bis zum 5. 9. 2014** ausschließlich an die Deutsche Gesellschaft für Personalwesen, z. Hd. Herrn Stephan Jerusel, Stammestraße 40 D, 30459 Hannover.

Eine Kopie der Bewerbungsunterlagen ist ausreichend, die Unterlagen werden den Bewerbern nicht zurückgesandt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2014 S. 536

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG